



| Stadtrecht | | | |
|--|-------------------------------------|---|--------------------------------------|
| Gebührenordnung für die Benutzung des Wochenmarktes und des Weihnachtsmarktes | | | |
| Stadtverordneten- beschluss: 13.09.2004 | Ausfertigung: 14.09.2004 | Veröffentlichung: 20.09.2004 | Inkrafttreten: 01.01.2005 |
| Änderungen: | | | |
| <u>1. Änderung</u> 12.11.2012 § 6 (2) | 13.11.2012 | 15.11.2012 | 16.11.2012 |
| <u>2. Änderung</u> 21.07.2014 § 6 (1,2,3) | 22.07.2014 | 23.07.2014 | 24.07.2014 |

Auf Grund des § 5 der hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I, S. 342), sowie § 71 Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 3970), und §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 434), sowie gem. § 5 der Marktordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau in der Sitzung vom 13. September 2004 folgende Neufassung der Marktgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Entstehung der Gebühr

1. Für die Benutzung der Marktanlagen und deren Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zum Markt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der zum Markt zugelassen wird.

§ 3

Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren werden für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung erhoben.

2. Für die Berechnung der Gebühren ist die Fläche der Stände und Plätze und die Art der angebotenen Waren oder Dienstleistungen maßgebend.
3. Entstehen der Stadt auf Veranlassung des Marktbenutzers besondere Aufwendungen, so sind die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe zu entrichten.

§ 4

Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
2. Die Gebühren werden festgesetzt:
 - a) in den Fällen des § 3 Abs. 3a) Marktordnung als Tagesgebühr,
 - b) in den Fällen des § 3 Abs. 3b) Marktordnung als Gebühr für den bestimmten Zeitraum,
 - c) in den Fällen des § 3 Abs. 3c) Marktordnung als Jahresgebühr. Die Jahresgebühr bemisst sich nach 49 Wochen mit 2 Markttagen pro Woche.
3. Die Gebühren werden fällig:
 - a) in den Fällen von Abs. 2a) mit der Zulassung;
 - b) in den Fällen von Abs. 2b) mit der Zulassung;
 - c) in den Fällen von Abs. 2c) wird die Jahresgebühr fällig mit Bekanntgabe des Bescheids vierteljährlich zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres.
Erfolgt eine Zulassung während eines laufenden Jahres, so berechnet sich die Gebühr ab dem Tage der Zulassung.

§ 5

Weihnachtsmarkt

Die Gebühr für den Weihnachtsmarkt wird im Vertrag festgesetzt und ist mit Vertragsabschluss fällig.

§ 6

Gebührenhöhe

1. Gebühren für den Wochenmarkt:
 - a) Plätze zum Verkauf von Gemüse, Obst, Südfrüchten, Kartoffeln, Blumen, Kränzen je m² 0,72 €
 - b) Plätze zum Verkauf von Molkereiprodukten, Eiern, Backwaren und Produkten, die nicht unter a) oder c) aufgeführt sind je m² 0,94 €

Bei Eckplätzen zu a) und b) erhöht sich die Gebühr um 20%.

- c) Plätze zum Verkauf von Fleisch, Wurstwaren, Wild , Geflügel
sowie Standplätze von Imbisswagen je m² 1,76 €

2. Gebühren für den Weihnachtsmarkt 2014

- a) Imbiss (Speisen und Getränke aller Art) je m² 105,00 €
b) Getränke, Speisen und Süßwaren je m² 67,00 €
c) Sonstige Verkaufsstände je m² 49,00 €
d) Verkauf von Christbäumen je m² 17,50 €
e) Kinderkarussells je Meter Durchmesser 210,00 €

In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der vom Gesetz festgesetzten Höhe enthalten; Gebühren für karitative Anbieter auf dem Weihnachtsmarkt können im Einzelfall abweichend festgesetzt werden.

3. Gebühren für den Weihnachtsmarkt ab 2015

- a) Imbiss (Speisen und Getränke aller Art) je m² 129,00 €
b) Getränke, Speisen und Süßwaren je m² 82,00 €
c) Sonstige Verkaufsstände je m² 60,00 €
d) Verkauf von Christbäumen je m² 21,00 €
e) Kinderkarussells je Meter Durchmesser 257,00 €

In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der vom Gesetz festgesetzten Höhe enthalten; Gebühren für karitative Anbieter auf dem Weihnachtsmarkt können im Einzelfall abweichend festgesetzt werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Marktgebührenordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Die Marktgebührenordnung vom 3. Juli 1997 und die Änderung des Gebührentarifes vom 6. Dezember 2004 außer Kraft.